

Staatliche Förderung des Güterkraftverkehrsgewerbes

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut wurde vereinbart, das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in Europa durch bestimmte Mautharmonisierungsmaßnahmen zu entlasten.

Neben der bereits durchgeführten Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer und dem Förderprogramm für die Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (sog. Innovationsprogramm) werden auch im Jahr 2012 folgende weitere Fördermaßnahmen umgesetzt:

- Förderprogramm „De-minimis“ für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes
- Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde ist in beiden Fällen das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr betreiben und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge in diesem Sinne sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Förderprogramm „De-minimis“

Im Rahmen des „De-minimis“- Förderprogramms werden folgende Maßnahmenarten (mit den nachfolgend angegebenen *Förderhöchstbeträgen je Maßnahme*) gefördert:

- Fahrzeugbezogene Maßnahmen jeweils bis 3.600,- €
(z. B. Fahrerassistenzsysteme, Sicherheitseinrichtungen, Partikelminderungssysteme)
- Personenbezogene Maßnahmen jeweils bis 1.400,- €
(z. B. Sicherheitsausstattung und Berufskleidung des Fahr- und Ladepersonals bzw. Disponenten)
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung jeweils bis 2.500,- €
(z. B. Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung, Telematiksysteme)

Innerhalb des *Förderhöchstbetrages je Unternehmen* (2.000 € multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2011 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge) können für zuwendungsfähige Kosten Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 % gezahlt werden. Die jährliche Zuwendung ist jedoch begrenzt auf maximal 33.000 € je Unternehmen.

Wichtig!

Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen **nicht** vor dem **1. Januar 2012** und nicht vor **Eingang des Antrags** beim Bundesamt begonnen wurde.

Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

Mit der Umsetzung des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ werden die folgenden Maßnahmen gefördert:

- betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer und zur Berufskraftfahrerin
- Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen

Bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer/ zur Berufskraftfahrerin können pauschal zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 50.000 € je Ausbildungsverhältnis gefördert werden.

Bei Weiterbildungskosten werden als zuwendungsfähige Kosten anerkannt: Personalkosten der Ausbilder bei internen Schulungen, Seminargebühren externer Anbieter und zur Abgeltung sonstiger Kosten eine Pauschale in Höhe von 40 € je Teilnehmer und Schultag zuzüglich 20 € je Teilnehmer und Übernachtung bei mehrtägigen Maßnahmen.

Von den zuwendungsfähigen Kosten werden bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 70 %, bei Großunternehmen bis zu 60 % gefördert.

Wichtig!

Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen **nicht** vor dem **1. Januar 2012** und nicht vor **Eingang des Antrags** beim Bundesamt begonnen wurde.

Fristen und Hinweise

Bis zum **15. Januar 2012** (Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“) bzw. bis zum **28. Februar 2012** (Förderprogramm „De-minimis“) müssen die Anträge vollständig und unterschrieben beim Bundesamt für Güterverkehr eingegangen sein.

Die Antragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragsingangs. Maßgeblich ist das Datum, zu welchem der Antrag vollständig beim Bundesamt für Güterverkehr vorliegt.

Die Zuwendung wird erst **nach** Vorlage und Prüfung des amtlichen Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses ausgezahlt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum **01. Januar 2012**.

Antragsformulare

Die Antragsformulare sowie entsprechende Ausfüllanleitungen und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.bag.bund.de.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes unter www.bag.bund.de. Sie finden hier unter anderem die den Förderprogrammen zugrundeliegenden Förderrichtlinien und Maßnahmenkataloge, Ausfüllhinweise sowie einen Katalog von häufig gestellten Fragen.



Bundesamt für Güterverkehr

Postfach 19 03 11
50500 Köln

Service-Nummer: 0221 5776-2699
(Mo.-Do. 9-11:45 u. 13:15 -15 Uhr, Fr. bis 14.30 Uhr)

E-Mail:
„info.foerderprogramme@bag.bund.de“

Internet:
„www.bag.bund.de“

Stand: September 2011



Förderprogramme 2012



„De-minimis“

&

„Aus- und Weiterbildung“